

SATZUNG

des Vereins „Landschaftsschutz Schaumburg“ e.V.
in der Gründungsfassung vom 20. Dezember 2010



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „**Landschaftsschutz Schaumburg e.V.**“

Er hat den Sitz in 31691 Seggebruch, In der Pickerecke 4 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen (VR 200158).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz der Landschaft im Landkreis Schaumburg vor fortschreitender Zersiedelung durch Baumaßnahmen und neue Infrastrukturprojekte unter Beachtung der durch die Raumordnung vorgegebenen Kriterien. Ziel ist ferner die Stärkung und Festigung der Raumordnungsprogramme sowie deren rechtliche Verbindlichkeit. Landschaftsschutz dient dem Naturschutz, dem es darum geht, die Funktionsfähigkeit des ökologischen Systems zu sichern.

- a) Landschaftsschutz dient auch der naturnahen Raumnutzung, die mit der Grundfunktion des Freiraums überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei)
- b) quantitativer Landschaftsschutz = Erhaltung des Anteils freien Raumes am Gesamttraum
- c) struktureller Landschaftsschutz = Erhaltung von genügend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteilen (keine Zerschneidung und Zerstückelung)
- d) qualitativer Landschaftsschutz = Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen
- e) Ökologischer Rückbau von Siedlungsstrukturen auf Grund des demographischen Wandels
- f) Der Verein geht aus der „Bürgerinitiative gegen den Bau eines Klinikums in der Feldmark Vehlen“ hervor und diese BI ist künftig ein Teilprojekt des Vereins Landschaftsschutz Schaumburg e.V.
- g) Der Verein Landschaftsschutz Schaumburg e.V. setzt sich für den Erhalt der Schaumburger Landschaft ein. Natur, Freiräume, Kulturlandschaften sollen erhalten bleiben und vor Störung und Zersiedelung geschützt werden (wie es auch im Regionalen Raumordnungsprogramm beschrieben wird).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beobachtung baulicher Planungen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne)
- b) Frühzeitige Einflussnahme des Vereins zu Bauplanungen auf alle Träger öffentlicher Belange sowie die Vertreter politischer Parteien.
- c) Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung
- d) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

SATZUNG

des Vereins „Landschaftsschutz Schaumburg“ e.V.
in der Gründungsfassung vom 20. Dezember 2010



§ 3 Selbstlosigkeit

- a) Die Körperschaft ist selbstlos tätig;
sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele
unterstützt.
- b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung
gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- e) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz
Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit
sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- f) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme
gegeben werden.
- g) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des
Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- b) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit
der in der Mitgliederversammlung
- c) anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- d) Die Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- e) Das laufende Kalenderjahr wird bis zum 31.6. voll berechnet,
ab dem 1.7. mit der Hälfte des Beitrags.

SATZUNG

des Vereins „Landschaftsschutz Schaumburg“ e.V.
in der Gründungsfassung vom 20. Dezember 2010



§ 6 Fördermitgliedschaft

- a) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder ist frei festlegbar.
- c) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer/Pressesprecher)
- b) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- d) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- e) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- f) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- g) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- i) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

SATZUNG

des Vereins „Landschaftsschutz Schaumburg“ e.V.
in der Gründungsfassung vom 20. Dezember 2010



§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf elektronischen Weg (E-Mail) durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung auf dem Postweg. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
- d) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail) gerichtet ist.
Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- e) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Des Weiteren entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- f) Gebührenbefreiungen,
- g) Aufgaben des Vereins,
- h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- i) Beteiligung an Gesellschaften,
- j) Aufnahme von Darlehen,
- k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- l) Mitgliedsbeiträge,
- m) Satzungsänderungen,
- n) Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

SATZUNG

des Vereins „Landschaftsschutz Schaumburg“ e.V.
in der Gründungsfassung vom 20. Dezember 2010



§ 10 Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Greenpeace e.V.
Große Elbstraße 39
22767 Hamburg

der - die - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß eigener Satzung zu verwenden hat.